

Öffentliche Beschlüsse

über die 64. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck

| | |
|--------------|---|
| TOP 3 | Grundsatzbeschluss zum Vorgehen Neubau Kinderkrippe Buchenauer Platz / Wohnen, öffentlicher Spielplatz |
|--------------|---|

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Auf dem südlichen Teil des Grundstücks, bestehend aus Flur-Nr. 1079/40+1079/41 ist die neue 3-gruppige städtische Kinderkrippe zu planen.
2. Auf dem verbleibenden nördlichen, ca. 800 qm großen Teil des Grundstücks soll **unter entsprechender Bürgerbeteiligung ein öffentlicher Platz mit Spielplatz entstehen.**
3. Auf dem gegenüberliegenden Grundstück mit der Flur-Nr. 1079/21 **soll geprüft werden, ob eine Bebauung umgesetzt werden kann.**

| | |
|--------------|---|
| TOP 4 | Neu-/ Umplanung des Sportzentrums III West, an der Rothschwai-gerstraße; Beschluss |
|--------------|---|

Beschluss:

1. **Der Stadtrat beschließt, die Neu-/ Umplanung des Sportzentrums III West an der Cerveteristraße umzusetzen.**
2. Der Stadtrat befürwortet dabei die Errichtung zunächst eines Gebäudes mit Umkleiden, Sanitärräumen, einem Gastronomiebereich und Schießständen. Hierzu ist mit allen beteiligten / zu beteiligenden Vereinen ein Kooperationsvertrag o. ä. zu schließen. **Als Bauherrn werden der TSV Fürstenfeldbruck West e. V. und die Sportschützenvereinigung FFB e. V. auftreten**
3. Ebenso sollen 2 Rasenspielfelder und ein Kunstrasenplatz hergestellt werden. Als Bauherr wird der TSV West auftreten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages bzw. entsprechender Pachtverträge vorzubereiten, bzw. bestehende Verträge anzupassen.
5. Für den Fall der Bezuschussung durch den Bayerischen Landessportverband (BLSV) bzw. den Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) und der erforderlichen

Erbringung des Eigenanteils der beteiligten Vereine in Höhe von jeweils mindestens 10% der aufzubringenden Gesamtsumme **gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR)** stellt die Stadt Fürstentfeldbruck einen Investitionskostenzuschuss in Aussicht. Der finanzielle Umfang wird dem Hauptausschuss / Stadtrat unter Vorlage des Zuwendungsbescheides des BLSV /BSSB gesondert zur Entscheidung vorgelegt.

6. Die Stadt Fürstentfeldbruck stellt zusätzlich Darlehen zur Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung der BLSV-/BSSB-Zuschüsse (Spielfelder, Gebäudeteile) in Aussicht. Höhe und Verzinsung werden dem Hauptausschuss / Stadtrat gesondert unter Vorlage des Zuwendungsbescheides des BLSV /BSSB zur Entscheidung vorgelegt.
7. Die Stadt Fürstentfeldbruck geht Bürgschaften für Darlehen ein, die die Vereine zur Finanzierung des Vorhabens aufnehmen. Diese sind der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.
8. Es ist eine vertragliche Regelung herbeizuführen, nach der ausbezahlte Zuschüsse des BLSV / BSSB unverzüglich an die Stadt Fürstentfeldbruck abzuführen sind.
9. Der laufende Unterhalt der Gesamtanlage ist grundsätzlich von den beteiligten Vereinen zu tragen und sicherzustellen. Ein erforderlicher städtischer Zuschuss zu den laufenden Unterhaltskosten ist in einem Vertrag oder einer separaten Vereinbarung festzuhalten (städtischer, in der Höhe vordefinierter Aufwendersatz entsprechend dem Erstattungsprinzip gegen Vorlage gültiger und schriftlicher Belege und Rechnungen sowie nach entsprechender Prüfung der Zweckgebundenheit).
10. Der Sachantrag Nr. 103 gilt mit diesem Beschluss als behandelt.

| | |
|--------------|---|
| TOP 5 | Sachantrag Nr. 132 der SPD-Stadtratsfraktion von Herrn Stadtrat Schwarz "Grundsatzantrag zum Thema Sportförderung" |
|--------------|---|

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Im Rahmen von Sportinvestitionsmaßnahmen stellt die Verwaltung dem Entscheidungsgremium künftig in einer eigenen Position vor, ob eine Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel nach Abwägung aller Gesichtspunkte aus städtischer Sicht und aus Sicht der weiteren Beteiligten sinnvoll erscheint, oder ob Abstand von einer staatlichen Förderung genommen werden soll.
2. Der Sachantrag Nr. 132 gilt hiermit als behandelt.